



Landratsamt Ostallgäu Sachgebiet 41 Marktoberdorf, 30.08.2023

Az.: 41-642-1.1

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die Grundwasserentnahme zur Trink- und Brauchwasserversorgung des Marktes Irsee auf Flur-Nr. 403 Gemarkung / Markt Irsee (Quellen 1, 3 und 4)

Der Markt Irsee hat zur Entnahme von Grundwasser aus den Quellfassungen 1, 3 und 4 auf Flur-Nr. 403 Gemarkung Irsee die weitere Bewilligung beantragt, um das Versorgungsgebiet des Marktes Irsee mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Das Versorgungsgebiet hat ca. 1.550 Einwohner und ca. 2.000 Großvieheinheiten. Bis 2050 wird mit einer Einwohnerzahl von 1.700 gerechnet, die Landwirtschaft verzeichnet rückläufige Tendenz. Beantragt wird eine maximale Grundwasserentnahme von 255.000 m³/a. Die maximal beantragte Tagesentnahmemenge von 1.200 m³ bzw. 13,9 l/s wird bei mittleren Schüttungsverhältnissen (durchschnittliche Minimalschüttung ca. 15 l/s) abgedeckt.

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Ostallgäu hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Solche sind durch die seit Jahrzehnten bestehende Wasserversorgung nicht zu erwarten. Die nunmehr beantragte maximale Entnahmennge liegt im Übrigen deutlich unter der bislang gestatteten Entnahme.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Ostallgäu weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Rudolf Haitel Stellv. Sachgebietsleiter Gruppenleiter Wasserrecht